

# Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb (SJMW) Stiftungsurkunde



## 1. Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS),

Verein mit Sitz in Liestal/BL, handelnd durch den Vorstand, für welchen hier kollektiv zu zweien zeichnen:

- Herr **Hans Brupbacher**, geb. 1.7.1947, von Wädenswil und Glarus, in Glarus, Präsident
- Herr **Guy Bruand**, geb. 3.9.1938, von Basel, in Liestal, Sekretär

hier vertreten durch Herrn Hans Brupbacher, geb. 1.7.1947, von Wädenswil und Glarus, Musikschulleiter, Büel-Waid 4, 8750 Glarus, laut Vollmacht vom 11. August 1999, welche im Original als Beilage Nr. 1 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 2. Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich (TGZ),

Verein mit Sitz in Zürich, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten:

- Herrn **Dr. Peter Stüber**, geb. 11.9.1938, von Zürich, in Zollikon, Präsident
- Herrn **Jürg Keller**, geb. 23.9.1943, von Kradolf-Schönenberg, in Thalwil, Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung

vertreten durch Herrn Jürg Keller, geb. 23.9.1943, von Kradolf-Schönenberg, Kaufmännischer Direktor, Feldstrasse 30, 8800 Thalwil, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 2 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 3. Der Schweizerische Musikpädagogische Verband (SMPV),

Verein mit Sitz in Zürich, handelnd durch den Zentralvorstand, für welchen kollektiv zu zweien zeichnen:

- Herr **Roland Vuataz**, geb. 3.10.1938, von Genf, in Chene-Bougeries GE, Präsident
- Herr **Martin Imfeld**, geb. 20.9.1950, von Lungern OW, in Küsnacht ZH, Vizepräsident

hier vertreten durch Frau Brigitt Leibundgut, geb. 28.4.1936, von Bern und Küsnacht ZH, Ränkestrasse 38, 8700 Küsnacht ZH, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 3 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 4. Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Schweizer Konservatorien und Musikhochschulen (KDSK),

handelnd durch den Zentralvorstand, für welchen hier zeichnen

- Herr **Fritz Näf**, geb. 24.10.1943, von Weiach ZH, in Winterthur, Präsident
- Herr **Christoph Brenner**, geb. 11.6.1962, von Basel, in Novaggio, Delegierter der Konferenz

hier vertreten durch Herrn Christoph Brenner, geb. 11.6.1962, von Basel, Delegierter der Konferenz, via Noga, 6986 Novaggio, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 4 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 5. Die Stiftung Ruth und Ernst Burkhalter,

mit Sitz in Zürich, handelnd durch den Stiftungsrat, für welchen hier zeichnen

- Frau **Ruth Burkhalter-Fischer**, geb. 21.12.1930, von Sumiswald, in Wollerau
- Herr **Hans J. Bär**, geb. 26.9.1927, von und in Zürich, Präsident

hier vertreten durch Herrn Willi Gremlich, geb. 5.2.1926, von Zürich, Schlüsselgasse 18, 8001 Zürich laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 5 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 6. Der Schweizer Blasmusikverband (SBV),

Verein mit Sitz in Aarau, handelnd durch das Zentralkomitee, für welchen hier zeichnen

- Herr **Josef Zinner**, geb. 29.10.1936, von Bister, in Brig, Zentralpräsident
- Herr **Werner Willi**, geb. 12.5.1956, von Gais, in Wolfhalden

hier vertreten durch Herrn Werner Willi, geb. 12.5.1956, von Gais, Dorf, 48, 9427 Wolfhalden, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 6 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 7. Der Schweizerische Tonkünstlerverein (STV),

Verein mit Sitz in Lausanne, handelnd durch den Vorstand, für welchen hier zeichnen

- Herr **Dr. Roman Brotbeck**, geb. 27.8.1954, von Eschenez TG, in Bern, Präsident
- Frau **Alexa Montani**, geb. 30.6.1961, von Salquenen, in Genève, Mitglied des Vorstandes

hier vertreten durch Herrn Dr. Roman Brotbeck, geb. 27.8.1954, von Eschenez, Präsident, Junkerngasse 53, 3011 Bern, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 7 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

## 8. Die SUISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke),

mit Sitz in Zürich, handelnd durch die kollektiv zu zweien bez. einzeln zeichnungsberechtigten

- Herr **Hans Ulrich Lehmann**, geb. 4.5.1935, von Utzenstorf, in Wermatswil, Präsident
- Herr **Andreas Wegelin**, geb. 5.4.1962, von St.Gallen, in Zürich, VizeDirektor und Mitglied der Geschäftsleitung

hier vertreten durch Herrn Hans Ulrich Lehmann, geb. 4.5.1935, von Utzenstorf, Präsident, Haldenstrasse 35, 8615 Wermatswil, laut Vollmacht vom 10. Dezember 1999, welche im Original als Beilage Nr. 8 mit dieser Urschrift aufbewahrt wird,

**Stifter und Stifterinnen erklären:**

# A Stiftungerrichtung

---

Sie errichten im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung und bestimmen folgendes:

## I Name, Sitz

---

### Art. 1

Unter dem Namen

**Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb  
(Fondation Concours suisse de musique pour la jeunesse)  
(Fondazione Concorso svizzero di musica per la gioventù)  
(Fundaziun Concorrenza svizra da musica per la giuventetgna)**  
wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

### Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

## II Zweck und Dauer

---

### Art. 3

Die Stiftung fördert in uneigennütziger Weise den musikalischen Nachwuchs in der Schweiz und das Interesse der Jugend an einer ernsthaften und intensiven Auseinandersetzung mit der Musik. Dazu dient die Durchführung von Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen für Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz/Liechtenstein und/oder Schweizer/Liechtensteiner die im Ausland wohnen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

### Art. 4

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Auflösung gemäss Abschnitt VI. nachfolgend.

## III Finanzen/Vermögen

---

### Art. 5

Die Stifterinnen und Stifter widmen der Stiftung

- ein Anfangskapital von Fr. 52'000.– (Franken zweiundfünfzigtausend 00/00: VMS Fr. 6'000.–, TGZ Fr. 6'000.–, SMPV Fr. 6'000.–, KDSK Fr. 6'000.–, Stiftung Ruth und Ernst Burkhalter Fr. 10'000.–, SBV Fr. 6'000.–, STV Fr. 6'000.–, SUISA Fr. 6'000.–);
- das Reinvermögen von Fr. 3'000.– des bisherigen Schweizerischen Jugendmusikwettbewerbes nach dessen Auflösung
- den PINS-Fonds von Fr. 10'000.– und allfälliger Erlös aus noch unverkauftem Pins-Bestand (ermöglicht und gesponsort durch Frau Yvonne Lang).

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch

- freiwillige Zuwendungen wie Spenden, Legate, u.a.m.,
- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand,
- Einnahmen aus der Stiftungstätigkeit und Vermögenserträge.

# IV Organisation

---

### Art. 6

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Fachkommission
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- die Revisionsstelle

### Art. 7

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Folgende Institutionen können je ein Mitglied delegieren:

- der Verband Musikschulen Schweiz VMS
- die Tonhalle-Gesellschaft Zürich TGZ
- der Schweizerische Musikpädagogische Verband SMPV
- die Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS
- die Stiftung Ruth und Ernst Burkhalter
- der Schweizer Blasmusikverband SBV
- der Schweizerische Tonkünstlerverein STV
- die SUISA

Dem Stiftungsrat gehört die Präsidentin/der Präsident der Fachkommission und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht, an.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, andere Mitglieder nach freier Wahl zu ernennen. Eine solche Wahl hat aber einstimmig zu erfolgen.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

### Art. 8

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Periode vorzunehmen.

### Art. 9

Einberufung

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist schriftlich mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

### Art. 10

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsräte. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Dabei treten nur Beschlüsse in Kraft, welche die Zustimmung aller Stiftungsräte finden.

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

#### **Art. 11**

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erledigt sämtliche Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind, insbesondere

- a. ergreift er alle Massnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes;
- b. vertritt er die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung;
- c. wählt er die Mitglieder der Fachkommission und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen;
- d. wählt er die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und bestimmt deren/dessen Rechte und Pflichten;
- e. genehmigt er das Arbeitsprogramm, das Jahresbudget, die Finanzplanung und die Jahresrechnung, Investitionskredite und die Aufnahme von Darlehen sowie den Revisionsbericht;
- f. nimmt er die ihm obliegenden Wahlen vor und bestimmt über die Einsetzung von Ausschüssen des Stiftungsrates mit der Möglichkeit des Beizuges von Dritten;
- g. erlässt er Reglemente und Richtlinien, dabei sind Erlass und Änderung der Reglemente der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen;
- h. stellt er Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde.

#### **Art. 12**

Fachkommission

Die Fachkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von 4 Jahren vom Stiftungsrat gewählt.

Der Fachkommission obliegt die Organisation und Durchführung der regionalen und der gesamtschweizerischen Musikwettbewerbe.

Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission im Detail regelt.

#### **Art. 13**

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Bestimmungen über Wahl, Anstellungsverhältnis, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers regelt der Stiftungsrat in der Geschäftsordnung.

#### **Art. 14**

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel innert nützlicher Frist nicht behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

#### **Art. 15**

Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Juli abzuschliessen, erstmals auf den 31. Juli 2000. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisionsstellen- und Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## V Abänderung der Stiftungsurkunde

#### **Art. 16**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

## VI Auflösung und Liquidation

#### **Art. 17**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer unter Aufsicht des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat bleibt dabei solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Das nach Bezahlung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zu.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation bleibt vorbehalten.

## VII Eintrag und Aufsicht

#### **Art. 18**

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Die Stiftung ist aufgrund dieser Urkunde im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren.

## B Ernennung der Mitglieder des ersten Stiftungsrates

---

Die Ernennung der Mitglieder des ersten Stiftungsrates erfolgt durch die Stifter und Stifterinnen, und zwar wie folgt:

- Frau **Esther Herrmann**, geb. 19. 6. 1958, von Baar ZG und La Brévine NE, in Zürich (Vertreterin des Verbandes Musikschulen Schweiz VMS)
- Herr **Jürg Keller**, geb. 23. 9. 1943, von Kradolf-Schönenberg, in Thalwil (Vertreter der Tonhalle-Gesellschaft Zürich TGZ)
- Frau **Brigitt Leibundgut**, geb. 28. 4. 1936, von Bern und Küsnacht ZH, in Küsnacht ZH (Vertreterin des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV)
- Herr **Christoph Brenner**, geb. 11. 6. 1962, von Basel, in Novaggio (Vertreter der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Schweizer Konservatorien und Musikhochschulen KDSK)
- Frau **Ruth Burkhalter-Fischer**, geb. 21. 12. 1930, von Sumiswald, in Wollerau (Vertreterin der Stiftung Ruth und Ernst Burkhalter)
- Herr **Werner Willi**, geb. 12. 5. 1956, von Gais, in Wolfhalden (Vertreter der Stiftung Schweizer Blasmusikverband SBV)
- Herr **Dr. Roman Brotbeck**, geb. 27. 8. 1954, von Eschenz TG, in Bern (Vertreter des Schweizer Tonkünstlerverein STV)
- Herr **Hans Ulrich Lehmann**, geb. 4. 5. 1937, von Utzenstorf, in Wermatswil (Vertreter der SUIISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke)

## C Ausfertigungen

---

Diese Urschrift ist für die Stiftung, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich dreifach auszufertigen.

## Schlussverbal

---

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Hotel Bern an der Zeughausgasse 9 in 3011 Bern am vierzehnten Dezember eintausendneunhundertneunundneunzig.

D.d. 14. Dezember 1999, geändert am 26. September 2012